

## BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE: WIESBACH

OTTWEILER KREIS:

FUR DAS GELANDE: IM TAL III

M. 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauC) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I.S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WIESBACH Sitzung vom 16. DEZ. 1970 Grundlage einer Bestandsaufnahme.

durch das Amtsbauamt Eppelborn

Eppelborn, den 10. OKT. 1971

DER AMTSVORSTEHER

Der Sachbearbeiter:

## Festsetzung gemäss 9 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes Geltungsbereich Laut Plan Allgemeines Art der baulichen Nutzung Allg. Wohnzebiet 2. | Baugebiet Laut Plan nach BNVO 2.1.1. zulässige Anlagen 2. 2. ausnahmsweise zulässige Anlagen nach BNVO Mass der baulichen Nutzung Laut Plan J. . Zahl der Vollgeschosse Laut Plan 3.2. Grundflächenzahl Laut Plan 3.5. Geschossflächenzahl: 3.4. Baumassenzahl entfällt entfällt 3. Grundflächen der baulichen Anlagen Offer LEINZELHÄUSER Balweise Uberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Laut Plan Jung der baulichen inlagen entfällt Mindestgrösse der Baugrundstücke entralit Hovenlage der baulichen Anlagen (Mass OK Strassenkrone LT. PLAN Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden) innerhalb d. überboubaren Flichen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie Flächen ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken 10 Flichen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einentfällt fahrten auf den Baugrundstücken entfällt Baugrundstücke für den Gemeindebedarf 11 Uberwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorges. Gesamter 12 Geltungsbereich Flächen Baugrundstücke für bes. baul. Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städebaul. Gründe, insbes. solchen des Verkehrs bestimmt sind Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und entfällt ibre Nutzung Laut Plan Verkehrsflächen Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der An-16 n. Straßenprojekt schlussder Grundstücke an die Verkehraflächen Laut Plan Versorgungsflächen Fihrung oberirdischer Versorgungsleitungen u. Anlagen tt. Blan 18 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser entfällt und festen Abfallstoffen Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, 20 entfüllt Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, oder für die Ge-21 entfällt winnung von Steinen und anderen Bodenschätzen entfall Flächen für Land- und Forstwirtschaft 22 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der All-23 gemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen Flüchen für Gemeinschaftsstellplätze u. Gemeinschafts-24 entfällt garagen Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit entfällt erforderlich sind Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die 26 Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzentfällt flächen und ihre Nutzung entfällt Inpflanzen von Bäumen und Sträunhern 27 lindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von 28 entfällt laumen, Sträuchern und Gewässern Aufnahme von

Fest strungen uber die aussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit 9 2 der Zweiten Verordnung zur Durc führung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293)

Peste stzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Neturdenkmälern auf Groß 9 Ibs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des bauge setzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 295).  entfällt		
Kennseichen von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG  1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: enti- 2 Flächen, bei denen bes. baul. Sicherungsmammahmen gegen Naturgewalten erf. sind: enti- 5 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind:		
Nachrichtliche Übernahme von Festes	tzungen gemäss § 9 Al	ent
Geltungsbereich		
Beste hende Gebände		(5.)
Geplante Gebäude  Bestahende Strassen		
Geplinte Strassen  Bestihende Grundstücksgrenzen		
Geplante Grundstücksgrenzen		
Baul: nie (rot)  Baug: enze (blau)		
Entwisserung		
Höhe mage der anbaufähigen Verkehrs	(1)。	
Geschosssahl	Z	7.5.2 道
Gruniflächenzahl	GRZ GFZ	21.5.72
Geschossflächenzahl Flurgrenzen		
Nur Linzelhäuser zulässig	A	
Offenlegungsplan hat gemäss § 2 Alausgelegen.	bs. 6 vom <u>5.11.1</u>	是一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 beschlossen.	BBauG als Satzung v	
		ER BURGERMEISTER
Der Bebauungsplan wird gemäss § 11		2 9. MAI 1972
SAARLAND  Der Minister des Innern  - Oberste Landesbaubehörde -	To the second se	ern -Oberste Landesbaubehörde
1VA-7-3278172	Diplom-Ingenieur)	16. Juni 1972
Die öffentliche Auslegung gemäss § ortsüblich bekanntgemacht.	Wiesbosch	, den 16. Juni 1972
		DER BURGERMEISTER
	To Contract of the second of t	List use